

SO_GERICHTE STBER.2016.7 vom 30. November 2016

SO Obergericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2016.7

FR: SO_GERICHTE STBER.2016.7 du 30 novembre 2016

IT: SO_GERICHTE STBER.2016.7 del 30 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eröffnete am 19. Juli 2010 eine Strafuntersuchung gegen B.____, weil dieser unter anderem zusammen mit C.____ am 28. März 2010 in eine Auseinandersetzung mit A.____ verwickelt war. Im Verlaufe der Untersuchung ergingen mehrere Ausdehnungsverfügungen, unter anderem wegen einer weiteren Auseinandersetzung mit A.____ sowie wegen verschiedener Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Mit Anklageschrift vom 11. Juni 2014 erhob die Staatsanwaltschaft beim Richteramt Solothurn-Lebern schliesslich wie folgt Anklage:

E. 1.1

vorsätzlich verletzten. Die beiden Beschuldigten wussten aufgrund ihres Vorgehens je um die Möglichkeit der Körperverletzung und wollten diese, bzw. nahmen diese für den Fall des Eintritts mind. in Kauf. Die beiden Beschuldigten wirkten spontan an dem Angriff in gleicher Weise massgebend tötlich mit und billigten dabei die Handlungen des jeweils andern (konkludent) und machten sich so dessen Verletzungsvorsatz ebenfalls zu eigen, handelten also mittäterschaftlich.

E. 1.2

Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) (B.____, C.____) begangen am 28. März 2010, um ca. 15:00 Uhr, in Grenchen, Markplatz Höhe Nr. 6, Credit Suisse, z.Nt. von A.____, indem die beiden Beschuldigten den Geschädigten durch ihr Verhalten gemäss Ziff.

E. 1.3

Versuchte Nötigung (Art. 181 StGB i.V.m. 22 Abs. 1 StGB), evtl. Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) (C.____) begangen am 28. März 2010 um ca. 15:00 Uhr in Grenchen, Markplatz Höhe Nr. 6, Credit Suisse, z.Nt. von A.____, indem der Beschuldigte C.____ dem Geschädigten (im Zusammenhang mit dem Vorfall gem. Ziff. 1.1./1.2.) gegenüber äusserte, dies sei nur der Anfang und er bekomme noch mehr Probleme mit ihnen, wenn er weiter Probleme mache oder die Polizei rufe. Damit versetzte er den Geschädigten vorsätzlich in Angst und Schrecken, um ihn durch die Androhung dieser ernstlichen Nachteile gegen Leib und Leben davon abzuhalten bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Der Geschädigte erstattete jedoch noch gleichentags Anzeige, weshalb es beim Versuch blieb. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig, weil das gewählte Mittel (Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben) wie auch der Zweck (Verzicht die Polizei zu rufen und Anzeige zu erstatten) rechtswidrig sind. 2.1 . Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) (B.____) begangen am 21. Mai 2010, zwischen 16:15 bis 17:50 Uhr, in Grenchen, Marktplatz/Breitengasse, Begegnungszone, z.Nt. von A.____, indem der Beschuldigte anlässlich einer Auseinandersetzung dem Geschädigten vorsätzlich drohte, ihn umzubringen. Durch die Äusserung des Beschuldigten wurde der Geschädigte in Angst und Schrecken versetzt.

2.2. Versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) (B.____, C.____) begangen am 21. Mai 2010, zwischen 16:15 und 17:50 Uhr, in Grenchen, Marktplatz/Breitengasse, Begegnungszone, z.Nt. von A.____. Nach einer ersten verbalen Auseinandersetzung, bei welcher der Beschuldigte B.____ dem Geschädigten mit dem Tod gedroht hatte (vgl. Ziff. 2.1.), trafen die Beschuldigten und der Geschädigte erneut aufeinander. Die beiden Beschuldigten verübten gemeinsam (zusammen mit E.____, sep. Verfahren JUGA) einen Angriff und wirkten vorsätzlich mit massiver Gewalt auf den Geschädigten ein (vgl. 2.3.). Die beiden Beschuldigten wussten aufgrund ihres gewalttätigen Vorgehens zudem je um die Möglichkeit, den Geschädigten schwer zu verletzen, sei es indem sie ihm lebensgefährliche Verletzungen oder bleibende Schäden des Körpers, der Organe der Glieder oder der sonstigen körperlichen oder geistigen Gesundheit (etwa in Form eines Schädelbruchs, Verletzungen am Gehirn oder am Auge, Beschädigung der Halswirbelsäule etc.) zufügen und wollten diese, bzw. nahmen diese für den Fall des Eintritts mind. in Kauf. Die beiden Beschuldigten wirkten spontan an dem Angriff in gleicher Weise massgebend tötlich mit und billigten dabei die Handlungen des jeweils andern (konkludent) und machten sich so dessen Verletzungsvorsatz ebenfalls zu eigen, handelten also mittäterschaftlich. Konkret packte B.____ den Geschädigten am Kragen und schubste ihn. Der Geschädigte nahm, aufgrund des am 28. März 2010 erlebten Ereignisses (vgl. Ziff. 1) in der Angst, dass noch mehr passieren könnte, einen Pfefferspray hervor, zielte gegen B.____ und drückte zwei Mal ab, woraufhin dieser sich abwendete und seinen ebenfalls anwesenden Bruder aufforderte den Geschädigten zu schlagen. In der Folge schlug E.____ (sep. Verfahren JUGA) mit der Faust und den Füßen auf den Geschädigten ein. Schliesslich schlug C.____, der das vorgängige Geschehen mitverfolgt hatte, dem Geschädigten eine leere Whiskyflasche auf den Kopf, worauf dieser blutend und evtl. bewusstlos zu Boden sank. Der Beschuldigte B.____ (und evtl. E.____) nahm die Gelegenheit wahr und trat den hilflos am Boden liegenden Geschädigten mehrmals (mind. 3-5-mal) mit den Füßen mit voller Wucht an den Kopf und ins Gesicht, so dass dieser vorübergehend bewusstlos war. C.____ rannte nach dem Schlag mit der Flasche (zu einem nicht bekannten Zeitpunkt) weg. Der Geschädigte erlitt durch die Fusstritte (evtl. auch durch den Schlag mit der Flasche) u.a. eine mehrfragmentäre Unterkieferfraktur mit multiplen, enoralen Läsionen, eine 1-Fragment-Bogen-Fraktur des ersten Halswirbels und nicht näher charakterisierte Hautunterblutungen sowie schliesslich als Restbeschwerde Beschwerden auf der Höhe des ersten Halswirbels (Dysfunktion C0/ C1). Die lebensgefährlichen bzw. schweren Verletzungen blieben aus, so dass es beim Versuch blieb. 2.3. Angriff (Art. 134 StGB), evtl. Raufhandel (Art.133 Abs. 1 StGB) (B.____, C.____) begangen am 21. Mai 2010, zwischen 16:15 und 17:50 Uhr, in Grenchen, Marktplatz/Breitengasse, Begegnungszone, z.Nt. von A.____. Nach einer ersten verbalen Auseinandersetzung, bei welcher der Beschuldigte B.____ dem Geschädigten mit dem Tod gedroht hatte (vgl. Ziff. 2.1.), trafen die Beschuldigten und der Geschädigte erneut aufeinander. Die beiden Beschuldigten verübten gemeinsam einen Angriff und wirkten vorsätzlich mit massiver Gewalt im Sinne der Schilderungen gem. Ziff. 2.2. auf den Geschädigten ein. Der Geschädigte erlitt dabei u.a. eine mehrfragmentäre Unterkieferfraktur mit multiplen, enoralen Läsionen und eine 1-Fragment-Bogen-Fraktur des ersten Halswirbels, was als einfache Körperverletzung zu qualifizieren ist. Evtl.: Für den Fall, dass der Pfeffersprayeinsatz als aktive Gegenwehr und somit der Sachverhalt als wechselseitige Auseinandersetzung qualifiziert werden sollte, ist von einem Raufhandel auszugehen.

3.1. Einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand (Art. 123 Ziff. 1 i.V.m.

Ziff. 2 Abs. 1 StGB) (B.____) begangen am 23. Januar 2013, um 10:45 Uhr, in Grenchen, z.Nt. von F.____. Der Beschuldigte forderte den Geschädigten auf, den Laden zu verlassen und ein andermal zu kommen, um sein Anliegen mit seinem Schwager direkt zu regeln. Als sich der Beschuldigte weigerte, dem Geschädigten die Telefonnummer seines Schwagers auszuhändigen, kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung. In der Folge schlug der Beschuldigte den Geschädigten vorsätzlich zuerst mit der Faust ins Gesicht, dann warf er eine Glasflasche (mutmasslich leere 0.2 oder 0.33 dl Coca-Cola-Glasflasche oder eine andere 0.5 Liter Glasflasche /anderer Gegenstand) gegen den Kopf des Geschädigten und traf ihn an der linken Kopfseite. Dadurch wurde es dem Geschädigten schwindlig, weshalb er sich auf den Boden kniete. In der Folge schlug der Beschuldigte ihn mit einer Holzstange auf die linke Schulter. Der Geschädigte erlitt durch den Schlag eine Beule. Evtl. weigerte der Geschädigte sich, den Laden zu verlassen und stiess den Beschuldigten, als dieser nach draussen gehen wollte um zu telefonieren, woraufhin dieser ihn zurückstiess, dann schlug er den Beschuldigten, woraufhin der Beschuldigte vorsätzlich zurückschlug und es schliesslich zu einer gegenseitigen tätlichen Auseinandersetzung kam. Der Beschuldigte schlug dabei mehrfach mit den Händen (Gegenanzeige STR.2013.3149). Der Geschädigte erlitt durch den Schlag eine Beule am Kopf, linke Seite. 3.2. Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) (B.____) begangen am 23. Januar 2013, um 10:45 Uhr, in Grenchen, z.Nt. von F.____, indem der Beschuldigte im Rahmen der Auseinandersetzung gem. Ziff. 3.1. vorsätzlich mit der Faust den Geschädigten ins Gesicht schlug, so dass die Brille des Geschädigten zu Boden fiel und kaputt ging, was der Beschuldigte mit seinem Verhalten mind. in Kauf nahm. An der Brille entstand ein Schaden von CHF 1'191.00.

E. 4

Mehrfache Drohung (Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB) (B.____) begangen am 1. Dezember 2009, ca. 01:15 Uhr, und vorher (genauer Zeitpunkt nicht bekannt) in Grenchen, [...] Mehrfamilienhaus (ehel. Wohndomizil), z.Nt. von G.____, indem der Beschuldigte der Geschädigten ihr zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt und am 1. Dezember 2009 vorsätzlich mit dem Tod drohte. Am 1. Dezember 2009 sagte der Beschuldigte zur Geschädigten, dass sie kein Recht habe auf das gemeinsame Kind und er es ihr wegnehmen werde. Mit seinen Äusserungen versetzte er die Geschädigte in Angst und Schrecken. 5.1. Fahren trotz Führerausweisentzug bzw. -verweigerung mit Motorfahrzeug (Art. 10 Abs. 2, aArt. 95 Ziff. 2 SVG) (B.____) begangen am 28. Mai 2011 bis 29. Mai 2011 (festgestellt ca. 00:05 Uhr), in Grenchen, [...] und evtl. anderswo, indem der Beschuldigte als Lenker mit dem Fahrzeug [...], SO■[...] (PW), vorsätzlich unterwegs war, obwohl ihm per 16. Februar 2007 der Führerausweis für unbestimmte Zeit entzogen worden war. 5.2. Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) (B.____) begangen 28. Mai 2011 bis 29. Mai 2011, (festgestellt ca. 00:05 Uhr) in Grenchen, [...] (Domizil Halterin) evtl. anderswo, indem der Beschuldigte vorsätzlich das Fahrzeug [...], SO■[...] (PW), Halterin H.____, zum Gebrauch entwendete und damit in Grenchen und evtl. anderswo fuhr. 5.3. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Motorfahrzeugführer) (Art. 91a Abs. 1 SVG) (B.____) begangen am 29. Mai 2011, ca. 00:05 Uhr, in Grenchen, indem der Beschuldigte als Lenker des Fahrzeugs [...], SO [...] (PW), das angebrachte Signal „Kreisverkehrsplatz“ / „kein Vortritt“ beschädigte und sich anschliessend entfernte, ohne dies der Polizei zu melden. Er entzog sich damit vorsätzlich der Anordnung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit durch die Polizei (Atemlufttest, Blutprobe etc.), mit der er aufgrund der gesamten Umstände (gem. eigenen Aussagen ein Problem mit dem Alkoholkonsum, Kollision mit Strassenschild, in der Nacht, bei guten Strassen- und

Sichtverhältnissen und offener übersichtlicher Unfallstelle, Führerausweisentzug) rechnen musste. 6. Fahrlässiger rechtswidriger Aufenthalt (Art. 33 Abs. 3, 115 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 3 AuG; Art. 59 VZAE,) (B.____) begangen in der Zeit vom 1. August 2011 (Ablauf der Kontrollfrist) bis am 5. Dezember 2011 (Datum Verlängerungsgesuch) resp. am 9. Januar 2012 (Eingang Gesuch beim Amt) in Grenchen und anderswo, indem es der Beschuldigte nach Ablauf der Kontrollfrist seiner Aufenthaltsbewilligung am 31. Juli 2011 pflichtwidrig unvorsichtig unterliess, diese dem Amt für Ausländerfragen zur Verlängerung vorzulegen und sich folglich ab dem 1. August 2011 rechtswidrig in der Schweiz aufhielt. Das Gesuch hätte er spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einreichen müssen. Am 13. Oktober 2014 reichte die Staatsanwaltschaft beim Richteramt Solothurn Lebern gegen B.____ sodann folgende erweiterte Anklageschrift ein:

E. 21

Mai 2010 (AS Ziff. 2.1);

-mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Führerausweisentzug, begangen vom 28. Mai 2011 bis 29. Mai 2011 (AS Ziff. 5.1) und am 31. März 2014 (erweiterte AS Ziff. 1);

-Entwendung zum Gebrauch, begangen vom 28. Mai 2011 bis 29. Mai 2011 (AS Ziff. 5.2);

-Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit, begangen am 29. Mai 2011 (AS Ziff. 5.3).

2.B.____ sei zu bestrafen mit

a)einer Freiheitsstrafe von 45 Monaten,

b)einer Übertretungsbusse von CHF 500.00, ersatzweise 5 Tage Freiheitsstrafe.

3.Der B.____ mit Urteil des Gerichtskreis V Burgdorf-Fraubrunnen vom 19. Juni 2009 bedingt gewährte Vollzug für eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten sei zu widerrufen und die Freiheitsstrafe sei zu vollziehen.

4.Die Kosten des Verfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.

5.Die Kosten der amtlichen Verteidigerin von B.____, Rechtsanwältin Clivia Wullimann, sei gerichtlich festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

6.Die Kosten des amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt Rolf G. Rätz, sei gerichtlich festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Rechtsanwalt Wehrle:

1.a. In Bezug auf B.____ sei festzustellen, dass

-der Freispruch der Vorinstanz gemäss Urteil vom 9. Dezember 2014 wegen Drohung begangen am 21. Mai 2010 (I., Ziffer 1, Abs. 1) und

-der Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung begangen am 28. März 2010 (I., Ziffer 2, Abs. 1)

in Rechtskraft erwachsen sind.

b. In Bezug auf C.____ sei festzustellen, dass die Freisprüche wegen

-Angriff (II., Ziffer 1, Abs. 1),

-einfacher Körperverletzung (II., Ziffer 1, Abs. 3)

und der Schuldspruch wegen

-versuchter schwerer Körperverletzung (II., Ziffer 2)

in Rechtskraft erwachsen sind.

c. Es sei weiter festzustellen, dass

-III. Ziffern 2 und 3 (Schadenersatz) sowie

-V. Ziffer 1 (Rückerstattung Gerichtskostenvorschuss an den Privatberufungskläger)

in Rechtskraft erwachsen sind.

2.B.____ sei wegen versuchter schwerer Körperverletzung, begangen am 21. Mai 2010 in Grenchen z. N. des Privatberufungsklägers schuldig zu sprechen und angemessen zu verurteilen.

3.Der Beschuldigte und Berufungskläger B.____ sei zu verurteilen, dem Privatberufungskläger für die Verletzungen aus dem Vorfall vom 28. März 2010 eine Genugtuung in der Höhe von CHF 500.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 28. März 2010 zu bezahlen.

4.Der Beschuldigte und Berufungskläger B.____ und der Beschuldigte C.____ seien zu verurteilen, dem Privatberufungskläger A.____ unter solidarischer Haftung für die Verletzung aus dem Vorfall vom 21. Mai 2010 (eine Genugtuung) in der Höhe von CHF 7■500.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 21. Mai 2010 zu bezahlen.

5.Die Verfahrenskosten seien dem Beschuldigten und Berufungskläger B.____ sowie dem Beschuldigten C.____ aufzuerlegen. Die Quoten seien durch das Gericht zu bestimmen.

6.Der Beschuldigte und Berufungskläger B.____ und der Beschuldigte C.____ seien zur Zahlung einer Parteikostenentschädigung zu verurteilen.

7.Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Fürsprecher Rolf G. Rätz:

1.Es sei festzustellen, dass die Freisprüche und Schuldsprüche gemäss den Ziffern II. 1 bis 4 vom Urteil in Rechtskraft erwachsen sind.

2.In Abänderung von Ziff. II.1 sei mein Mandant zur Bezahlung von einer Genugtuung in Höhe von CHF 2■500.00 an den Privatkläger zu verurteilen.

3.Soweit weitergehend seien die Anträge vom Berufungskläger abzuweisen.

4.Die Verfahrenskosten seien dem Staat aufzuerlegen und meinem Mandanten eine Entschädigung in der Höhe von den Verteidigungskosten gemäss Kostennote zu bezahlen.

Rechtsanwältin Clivia Wullimann:

1.Der Beschuldigte sei von folgenden Vorhalten freizusprechen:

-versuchte schwere Körperverletzung (AS Ziff. 2.2), angeblich begangen am 21. Mai 2010

- einfache Körperverletzung (AS Ziff. 3.1), angeblich begangen am 23. Januar 2013
- Sachbeschädigung (AS Ziff. 3.2), angeblich begangen am 23. Januar 2013
- Führen eines Motorfahrzeuges trotz Führerausweisentzug (AS Ziff. 5.1), angeblich begangen vom 28. Mai 2011 bis 29. Mai 2011
- Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch (AS Ziff. 5.2), angeblich begangen vom 28. Mai 2011 bis 29. Mai 2011.

2. Es sei Ziffer 1 (unter Rubrik I.) des erstinstanzlichen Urteils zu bestätigen und der Beschuldigte vom Vorhalt der Drohung, angeblich begangen am 21. Mai 2010 und der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, angeblich begangen am 29. Mai 2011 freizusprechen.

3. Der Beschuldigte sei für folgende Vorhalte schuldig zu sprechen:

- einfache Körperverletzung, begangen am 28. März 2010
- einfache Körperverletzung, begangen am 21. Mai 2010
- mehrfache Drohung, begangen am 1. Dezember 2009 und vorher
- fahrlässiger rechtswidriger Aufenthalt, begangen vom 1. August 2011 bis 5. Dezember 2011
- Fahren in fahruntfähigem Zustand, begangen am 31. März 2014
- Führen eines Motorfahrzeuges trotz Führerausweisentzug, begangen am 31. März 2014
- Mitführen nicht gesicherter Kinder unter 12 Jahren, begangen am 31. März 2014.

4. Die Anträge der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft seien vollumfänglich abzuweisen.

5. Der Beschuldigte sei zu einer bedingten Freiheitsstrafe von höchstens 24 Monaten sowie zu einer Busse von CHF 500.00 zu verurteilen.

6. Es sei auf den Widerruf der mit Urteil des Gerichtskreises Burgdorf-Fraubrunnen vom 19. Mai 2009 bedingt gewährten Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu verzichten.

7. Es seien die Ziffer 1 ■ 3 (unter Rubrik III.) des erstinstanzlichen Urteils betreffend Schadenersatz und Genugtuung für den Vorfall vom 21. Mai 2010 zu bestätigen. Die weitergehenden Berufungsanträge des Privatklägers A. ___ seien vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8. Die eingereichte Kostennote sei zu genehmigen und über die Kostenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens neu zu entscheiden.

9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Nach einer kurzen Replik der Staatsanwältin und von Rechtsanwalt Wehrle sowie einer kurzen Duplik von Fürsprecher Rätz und Rechtsanwältin Wullimann erhält der Beschuldigte B. ___ das Recht auf das letzte Wort. Er gibt an, er entschuldige sich für alles und wolle sich bessern.

Die Parteien sind mit der schriftlichen Eröffnung des Urteils einverstanden. Damit endet die öffentliche Hauptverhandlung. Das Gericht zieht sich zur geheimen Beratung zurück, die am nächsten Tag fortgesetzt wird.

Die Strafkammer des Obergerichts zieht in Erwägung:

I. Prozessgeschichte

1. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eröffnete am 19. Juli 2010 eine Strafuntersuchung gegen B.____, weil dieser unter anderem zusammen mit C.____ am 28. März 2010 in eine Auseinandersetzung mit A.____ verwickelt war. Im Verlaufe der Untersuchung ergingen mehrere Ausdehnungsverfügungen, unter anderem wegen einer weiteren Auseinandersetzung mit A.____ sowie wegen verschiedener Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Mit Anklageschrift vom 11. Juni 2014 erhob die Staatsanwaltschaft beim Richteramt Solothurn-Lebern schliesslich wie folgt Anklage:

1.1. Angriff (Art. 134 StGB) (B.____, C.____)

begangen am 28. März 2010 um ca. 15:00 Uhr in Grenchen, Markplatz Höhe Nr. 6, Credit Suisse, z.Nt. von A.____, indem die beiden Beschuldigten, nachdem der verbale Streit eskalierte, vorsätzlich und in feindlicher Absicht im Rahmen eines gemeinsamen Entschlusses mit gemeinsamer Ausführung und daher mittäterschaftlich mit Gewalt auf den Geschädigten einwirkten. Konkret stand der Beschuldigte C.____ bei der Begrüssung auf den Fuss des Geschädigten und versuchte, ihn zu schlagen. Er traf ihn mind. einmal. Er schlug ihn weitere Male mit der Faust in den Oberkörper und brachte ihn durch einen ■Beinfeger■ (Tritt gegen die untere Beinregion) zu Fall, evtl. stolperte der Geschädigte. Der Beschuldigte B.____ holte eine Metallstange (Unterteil einer Sonnenschirmstange) und nahm, als er den Geschädigten am Boden liegen sah, die Gelegenheit wahr und schlug ihn mehrfach mit der Metallstange. Zuerst traf er den Geschädigten mind. einmal, evtl. zweimal, am Bein und einmal an der rechten Schulter, evtl. erfolgte der erste Schlag, als der Geschädigte noch stand und erst danach auf den Boden fiel. Wegen der Schläge und des Sturzes litt der Geschädigte an Schmerzen in der Schulter sowie an Rötungen, Schwellungen und einer Druckdolenz am Oberschenkel links und am Oberkörper linke Thoraxhälfte, was in der Gesamtheit als einfache Körperverletzung zu qualifizieren ist. Er war mind. vom 28. bis am 30. März 2010 arbeitsunfähig, evtl. länger.

1.2. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) (B.____, C.____)

begangen am 28. März 2010, um ca. 15:00 Uhr, in Grenchen, Markplatz Höhe Nr. 6, Credit Suisse, z.Nt. von A.____, indem die beiden Beschuldigten den Geschädigten durch ihr Verhalten gemäss Ziff. 1.1. vorsätzlich verletzten.

Die beiden Beschuldigten wussten aufgrund ihres Vorgehens je um die Möglichkeit der Körperverletzung und wollten diese, bzw. nahmen diese für den Fall des Eintritts mind. in Kauf. Die beiden Beschuldigten wirkten spontan an dem Angriff in gleicher Weise massgebend tätlich mit und billigten dabei die Handlungen des jeweils andern (konkludent) und machten sich so dessen Verletzungsvorsatz ebenfalls zu eigen, handelten also mittäterschaftlich.

1.3. Versuchte Nötigung (Art. 181 StGB i.V.m. 22 Abs. 1 StGB), evtl. Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) (C.____) begangen am 28. März 2010 um ca. 15:00 Uhr in Grenchen, Markplatz Höhe Nr. 6, Credit Suisse, z.Nt. von A.____, indem der Beschuldigte C.____ dem Geschädigten (im Zusammenhang mit dem Vorfall gem. Ziff. 1.1./1.2.) gegenüber äusserte, dies sei nur der Anfang und er bekomme noch mehr Probleme mit ihnen, wenn er weiter Probleme mache oder die Polizei rufe. Damit versetzte er den Geschädigten vorsätzlich in Angst und Schrecken, um ihn durch die Androhung dieser ernstlichen Nachteile gegen Leib

und Leben davon abzuhalten bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Der Geschädigte erstattete jedoch noch gleichentags Anzeige, weshalb es beim Versuch blieb.

Der Beschuldigte handelte rechtswidrig, weil das gewählte Mittel (Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben) wie auch der Zweck (Verzicht die Polizei zu rufen und Anzeige zu erstatten) rechtswidrig sind.

2.1. Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) (B.____)

begangen am 21. Mai 2010, zwischen 16:15 bis 17:50 Uhr, in Grenchen, Marktplatz/Breitengasse, Begegnungszone, z.Nt. von A.____, indem der Beschuldigte anlässlich einer Auseinandersetzung dem Geschädigten vorsätzlich drohte, ihn umzubringen. Durch die Äusserung des Beschuldigten wurde der Geschädigte in Angst und Schrecken versetzt.

2.2. Versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) (B.____, C.____)

begangen am 21. Mai 2010, zwischen 16:15 und 17:50 Uhr, in Grenchen, Marktplatz/Breitengasse, Begegnungszone, z.Nt. von A.____. Nach einer ersten verbalen Auseinandersetzung, bei welcher der Beschuldigte B.____ dem Geschädigten mit dem Tod gedroht hatte (vgl. Ziff. 2.1.), trafen die Beschuldigten und der Geschädigte erneut aufeinander. Die beiden Beschuldigten verübten gemeinsam (zusammen mit E.____, sep. Verfahren JUGA) einen Angriff und wirkten vorsätzlich mit massiver Gewalt auf den Geschädigten ein (vgl. 2.3.).

Die beiden Beschuldigten wussten aufgrund ihres gewalttätigen Vorgehens zudem je um die Möglichkeit, den Geschädigten schwer zu verletzen, sei es indem sie ihm lebensgefährliche Verletzungen oder bleibende Schäden des Körpers, der Organe der Glieder oder der sonstigen körperlichen oder geistigen Gesundheit (etwa in Form eines Schädelbruchs, Verletzungen am Gehirn oder am Auge, Beschädigung der Halswirbelsäule etc.) zufügen und wollten diese, bzw. nahmen diese für den Fall des Eintritts mind. in Kauf. Die beiden Beschuldigten wirkten spontan an dem Angriff in gleicher Weise massgebend tätlich mit und billigten dabei die Handlungen des jeweils andern (konkludent) und machten sich so dessen Verletzungsvorsatz ebenfalls zu eigen, handelten also mittäterschaftlich.

Konkret packte B.____ den Geschädigten am Kragen und schubste ihn. Der Geschädigte nahm, aufgrund des am 28. März 2010 erlebten Ereignisses (vgl. Ziff. 1) in der Angst, dass noch mehr passieren könnte, einen Pfefferspray hervor, zielte gegen B.____ und drückte zwei Mal ab, woraufhin dieser sich abwendete und seinen ebenfalls anwesenden Bruder aufforderte den Geschädigten zu schlagen. In der Folge schlug E.____ (sep. Verfahren JUGA) mit der Faust und den Füßen auf den Geschädigten ein. Schliesslich schlug C.____, der das vorgängige Geschehen mitverfolgt hatte, dem Geschädigten eine leere Whiskyflasche auf den Kopf, worauf dieser blutend und evtl. bewusstlos zu Boden sank. Der Beschuldigte B.____ (und evtl. E.____) nahm die Gelegenheit wahr und trat den hilflos am Boden liegenden Geschädigten mehrmals (mind. 3-5-mal) mit den Füßen mit voller Wucht an den Kopf und ins Gesicht, so dass dieser vorübergehend bewusstlos war. C.____ rannte nach dem Schlag mit der Flasche (zu einem nicht bekannten Zeitpunkt) weg.

Der Geschädigte erlitt durch die Fusstritte (evtl. auch durch den Schlag mit der Flasche) u.a. eine mehrfragmentäre Unterkieferfraktur mit multiplen, enoralen Läsionen, eine 1-Fragment-Bogen-Fraktur des ersten Halswirbels und nicht näher charakterisierte

Hautunterblutungen sowie schliesslich als Restbeschwerde Beschwerden auf der Höhe des ersten Halswirbels (Dysfunktion C0/ C1). Die lebensgefährlichen bzw. schweren Verletzungen blieben aus, so dass es beim Versuch blieb.

2.3. Angriff (Art. 134 StGB), evtl. Raufhandel (Art. 133 Abs. 1 StGB)(B.____, C.____)

begangen am 21. Mai 2010, zwischen 16:15 und 17:50 Uhr, in Grenchen, Marktplatz/Breitengasse, Begegnungszone, z.Nt. von A.____. Nach einer ersten verbalen Auseinandersetzung, bei welcher der Beschuldigte B.____ dem Geschädigten mit dem Tod gedroht hatte (vgl. Ziff. 2.1.), trafen die Beschuldigten und der Geschädigte erneut aufeinander. Die beiden Beschuldigten verübten gemeinsam einen Angriff und wirkten vorsätzlich mit massiver Gewalt im Sinne der Schilderungen gem. Ziff. 2.2. auf den Geschädigten ein. Der Geschädigte erlitt dabei u.a. eine mehrfragmentäre Unterkieferfraktur mit multiplen, enoralen Läsionen und eine 1-Fragment-Bogen-Farktur des ersten Halswirbels, was als einfache Körperverletzung zu qualifizieren ist.

Evtl.:Für den Fall, dass der Pfeffersprayeinsatz als aktive Gegenwehr und somit der Sachverhalt als wechselseitige Auseinandersetzung qualifiziert werden sollte, ist von einem Raufhandel auszugehen.

3.1. Einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand (Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 1 StGB) (B.____)

begangen am 23. Januar 2013, um 10:45 Uhr, in Grenchen, z.Nt. von F.____. Der Beschuldigte forderte den Geschädigten auf, den Laden zu verlassen und ein andermal zu kommen, um sein Anliegen mit seinem Schwager direkt zu regeln. Als sich der Beschuldigte weigerte, dem Geschädigten die Telefonnummer seines Schwagers auszuhändigen, kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung. In der Folge schlug der Beschuldigte den Geschädigten vorsätzlich zuerst mit der Faust ins Gesicht, dann warf er eine Glasflasche (mutmasslich leere 0.2 oder 0.33 dl Coca-Cola-Glasflasche oder eine andere 0.5 Liter Glasflasche /anderer Gegenstand) gegen den Kopf des Geschädigten und traf ihn an der linken Kopfseite. Dadurch wurde es dem Geschädigten schwindlig, weshalb er sich auf den Boden kniete. In der Folge schlug der Beschuldigte ihn mit einer Holzstange auf die linke Schulter. Der Geschädigte erlitt durch den Schlag eine Beule.Evtl.weigerte der Geschädigte sich, den Laden zu verlassen und stiess den Beschuldigten, als dieser nach draussen gehen wollte um zu telefonieren, woraufhin dieser ihn zurückstiess, dann schlug er den Beschuldigten, woraufhin der Beschuldigte vorsätzlich zurückschlug und es schliesslich zu einer gegenseitigen tätlichen Auseinandersetzung kam. Der Beschuldigte schlug dabei mehrfach mit den Händen (Gegenanzeige STR.2013.3149).

Der Geschädigte erlitt durch den Schlag eine Beule am Kopf, linke Seite.

3.2. Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) (B.____)begangen am 23. Januar 2013, um 10:45 Uhr, in Grenchen, z.Nt. von F.____, indem der Beschuldigte im Rahmen der Auseinandersetzung gem. Ziff. 3.1. vorsätzlich mit der Faust den Geschädigten ins Gesicht schlug, so dass die Brille des Geschädigten zu Boden fiel und kaputt ging, was der Beschuldigte mit seinem Verhalten mind. in Kauf nahm. An der Brille entstand ein Schaden von CHF 1■191.00.

4.Mehrfache Drohung (Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB) (B.____)

begangen am 1. Dezember 2009, ca. 01:15 Uhr, und vorher (genauer Zeitpunkt nicht bekannt) in Grenchen, [...] Mehrfamilienhaus (ehel. Wohndomizil), z.Nt. von G.____, indem

der Beschuldigte der Geschädigten ihr zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt und am 1. Dezember 2009 vorsätzlich mit dem Tod drohte. Am 1. Dezember 2009 sagte der Beschuldigte zur Geschädigten, dass sie kein Recht habe auf das gemeinsame Kind und er es ihr wegnehmen werde. Mit seinen Äusserungen versetzte er die Geschädigte in Angst und Schrecken.

5.1. Fahren trotz Führerausweisentzug bzw. -verweigerung mit Motorfahrzeug (Art. 10 Abs. 2, aArt. 95 Ziff. 2 SVG) (B.____) begangen am 28. Mai 2011 bis 29. Mai 2011 (festgestellt ca. 00:05 Uhr), in Grenchen, [...] und evtl. anderswo, indem der Beschuldigte als Lenker mit dem Fahrzeug [...], SO■[...] (PW), vorsätzlich unterwegs war, obwohl ihm per 16. Februar 2007 der Führerausweis für unbestimmte Zeit entzogen worden war.

5.2. Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) (B.____)

begangen 28. Mai 2011 bis 29. Mai 2011, (festgestellt ca. 00:05 Uhr) in Grenchen, [...] (Domizil Halterin) evtl. anderswo, indem der Beschuldigte vorsätzlich das Fahrzeug [...], SO■[...] (PW), Halterin H.____, zum Gebrauch entwendete und damit in Grenchen und evtl. anderswo fuhr.

5.3. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Motorfahrzeugführer) (Art. 91a Abs. 1 SVG) (B.____)

begangen am 29. Mai 2011, ca. 00:05 Uhr, in Grenchen, indem der Beschuldigte als Lenker des Fahrzeugs [...], SO [...] (PW), das angebrachte Signal ■Kreisverkehrsplatz■ /■kein Vortritt■ beschädigte und sich anschliessend entfernte, ohne dies der Polizei zu melden. Er entzog sich damit vorsätzlich der Anordnung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit durch die Polizei (Atemlufttest, Blutprobe etc.), mit der er aufgrund der gesamten Umstände (gem. eigenen Aussagen ein Problem mit dem Alkoholkonsum, Kollision mit Strassenschild, in der Nacht, bei guten Strassen- und Sichtverhältnissen und offener übersichtlicher Unfallstelle, Führerausweisentzug) rechnen musste.

6. Fahrlässiger rechtswidriger Aufenthalt (Art. 33 Abs. 3, 115 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 3 AuG; Art. 59 VZAE,) (B.____) begangen in der Zeit vom 1. August 2011 (Ablauf der Kontrollfrist) bis am 5. Dezember 2011 (Datum Verlängerungsgesuch) resp. am 9. Januar 2012 (Eingang Gesuch beim Amt) in Grenchen und anderswo, indem es der Beschuldigte nach Ablauf der Kontrollfrist seiner Aufenthaltsbewilligung am 31. Juli 2011 pflichtwidrig unvorsichtig unterliess, diese dem Amt für Ausländerfragen zur Verlängerung vorzulegen und sich folglich ab dem 1. August 2011 rechtswidrig in der Schweiz aufhielt. Das Gesuch hätte er spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einreichen müssen.

Am 13. Oktober 2014 reichte die Staatsanwaltschaft beim Richteramt Solothurn Lebern gegen B.____ sodann folgende erweiterte Anklageschrift ein:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.